

Der Präsident
8. September 2010

**Übertragung von Befugnissen des Präsi-
denten der Deutschen Bundesbank auf
das für Personalangelegenheiten zustän-
dige Mitglied des Vorstands der Deut-
schen Bundesbank**

**Bekanntmachung über die Übertragung von Befugnissen des Präsidenten der
Deutschen Bundesbank auf dem Gebiet des Dienst- und Personalrechts gemäß §§ 31
Abs. 2 Satz 4 und 32 Satz 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank**

I

**Übertragung von Befugnissen
nach dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank (BBankG)**

- 1 Ich übertrage Ihnen die mir zustehenden Befugnisse,
- 1.1 aufgrund § 31 Abs. 2 Satz 1 BBankG in Verbindung mit § 38 Satz 1, § 47 Abs. 2 Satz 2 und § 59 Satz 1 BBG sowie aufgrund § 14 Abs. 3 BBG und § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung Beamte/Beamtinnen zu ernennen, zu entlassen, in den Ruhestand zu versetzen und ihre Ernennung zurückzunehmen;
 - 1.2 zur Einleitung von Disziplinarverfahren und Durchführung von Ermittlungen gegen Beamte/Beamtinnen nach § 31 Abs. 2 Satz 3 BBankG;
 - 1.3 aufgrund § 32 BBankG Aussagen oder die Abgabe von Erklärungen vor Gericht oder außergerichtlich zu genehmigen oder die Genehmigung zu versagen.

Telefon	Termin	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-8178 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 143 vom 22. September 2010			

II
Übertragung von Befugnissen nach den Rechtsverordnungen
gemäß § 31 Abs. 6 BBankG

- 2** Ich übertrage Ihnen die mir zustehenden die Befugnisse, nach § 1 der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbankbeamtinnen und Bundesbankbeamten in Verbindung mit
- 2.1** § 8 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten (BLV) die Laufbahnbefähigung von Bewerberinnen und Bewerbern anzuerkennen sowie im Anschluss an das Anerkennungsverfahren nach § 8 Abs. 1 und 2 BLV der Bewerberin oder dem Bewerber die Feststellung der Laufbahnbefähigung mitzuteilen;
 - 2.2** § 17 Abs. 3 Satz 3 BLV in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholungsprüfung zuzulassen;
 - 2.3** § 27 Abs. 2 Satz 2 BLV über § 27 Abs. 2 Satz 1 BLV hinausgehende Anforderungen an die Eignung von Dienstposten zu bestimmen;
 - 2.4** § 27 Abs. 3 und § 36 Abs. 3 BLV Auswahlkommissionen zu bestimmen;
 - 2.5** § 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 BLV festzustellen, dass Beurlaubungen, die eine Probezeit unterbrechen, dienstlichen oder öffentlichen Belangen dienen und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen dienstliche oder öffentliche Belange anerkannt werden können;
 - 2.6** § 36 Abs. 1 BLV vor der Durchführung eines Auswahlverfahrens bekannt zu geben, welche fachspezifischen Vorbereitungsdienste, Studiengänge oder sonstigen Qualifizierungen für den Aufstieg angeboten werden;
 - 2.7** § 36 Abs. 6 BLV über die Zulassung zum Aufstieg zu entscheiden;
 - 2.8** § 38 Abs. 4 Satz 2 BLV das Verfahren, in dem festgestellt wird, ob eine fachspezifische Qualifizierung erfolgreich abgeschlossen ist, mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses zu regeln und durchzuführen;
 - 2.9** § 46 Abs 1 Satz 2 und 3 BLV über die Gestaltung der Personalentwicklungskonzepte zu entscheiden.
- 3** Ich übertrage Ihnen mit Inkrafttreten der einzelnen Verordnungen über die Ausbildung und die Prüfung für die Laufbahnen des Bankdienstes die mir danach jeweils zustehenden Befugnisse.

III
Übertragung von Befugnissen
nach dem Bundesbeamtengesetz (BBG)

- 4** Ich bestimme Sie zur zuständigen Behörde, nach § 66 BBG einem Beamten/ einer Beamtin aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung seiner/ihrer Dienstgeschäfte zu verbieten.
- 5** Ich bestimme Sie zur zuständigen Stelle, nach § 126 Abs. 3 BBG Widerspruchsbescheide für Beamte/Beamtinnen, Ruhestandsbeamte/ Ruhestandsbeamtinnen, frühere Beamte/Beamtinnen und Hinterbliebene aus dem Beamtenverhältnis zu erlassen.
- 6** Ich übertrage Ihnen die mir zustehenden Befugnisse,
- 6.1** nach § 8 Abs. 2 BBG die Art der Ausschreibung zu regeln;
- 6.2** nach § 24 Abs. 1 Satz 3 BBG über eine Verkürzung der Probezeit in einem Führungsamt auf Probe zu entscheiden;
- 6.3** nach § 29 Abs. 1 BBG über die Zuweisung von Tätigkeiten bei einer dort genannten Einrichtung zu entscheiden;
- 6.4** nach § 31 Abs. 2 Satz 1 BBG zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Entlassung vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen;
- 6.5** nach § 31 Abs. 2 Satz 2 BBG im Einvernehmen mit den dort bestimmten Stellen die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis anzuordnen;
- 6.6** nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 BBG eine angemessene Frist zur Niederlegung des Mandats zu setzen;
- 6.7** nach § 39 Satz 2 und 3 BBG einem/einer entlassenen Beamten/Beamtin die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) zu erlauben und die Erlaubnis zurückzunehmen, wenn der frühere Beamte/die frühere Beamtin sich ihrer als nicht würdig erweist;
- 6.8** nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BBG das Einvernehmen für die Versetzung eines Beamten/einer Beamtin in den Ruhestand herzustellen;
- 6.9** nach § 48 Abs. 1 Satz 2 BBG zu bestimmen, welche Ärzte/Ärztinnen als Gutachter/Gutachterin beauftragt werden können;

- 6.10** nach § 49 Abs. 2 BBG die Entscheidung über die Versetzung eines Beamten/einer Beamtin auf Probe in den Ruhestand zu treffen;
- 6.11** nach § 53 Abs. 2 BBG den Eintritt in den Ruhestand hinauszuschieben;
- 6.12** nach § 67 Abs. 2 Nr. 3 BBG Anzeigen über einen durch Tatsachen begründeten Verdacht einer Korruptionsstraftat entgegen zu nehmen und weitere Behörden oder außerdienstliche Stellen zur Entgegennahme solcher Anzeigen zu bestimmen;
- 6.13** nach § 68 Abs. 3 BBG über die Versagung oder Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, zu entscheiden;
- 6.14** nach § 71 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BBG der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in Bezug auf das Amt durch einen Beamten/eine Beamtin, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zuzustimmen oder die Zustimmung zu versagen;
- 6.15** nach § 99 Abs. 5 BBG sowie § 1 der Verordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Personals der Deutschen Bundesbank Nebentätigkeiten zu genehmigen, zu versagen oder Genehmigungen zu widerrufen;
- 6.16** nach § 105 Abs. 3 BBG die Anzeige eines Ruhestandsbeamten/einer Ruhestandsbeamtin oder früheren Beamten/Beamtin mit Versorgungsbezügen über eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses entgegenzunehmen und gegebenenfalls eine solche zu untersagen;
- 6.17** nach § 127 Abs. 1 und Abs. 3 BBG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2 BBankG die Deutsche Bundesbank bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis zu vertreten.

IV

Übertragung von Befugnissen nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

- 7** Ich übertrage Ihnen die mir zustehenden Befugnisse,
 - 7.1** nach § 5 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei Beamten/Beamtinnen, die kein Amt bekleidet haben, im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Bundesministerium festzusetzen;
 - 7.2** nach § 6 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG Ausnahmen hinsichtlich der Nichtruhegehaltfähigkeit von Dienstbezügen zuzulassen;

- 7.3** nach § 29 Abs. 1 BeamtVG festzustellen, dass das Ableben eines/einer verschollenen Beamten/Beamtin, Ruhestandsbeamten/ Ruhestandsbeamtin oder sonstigen Versorgungsempfängers/ Versorgungsempfängerin mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist;
- 7.4** nach § 35 Abs. 3 und § 38 Abs. 6 BeamtVG eine ärztliche Untersuchung anzuordnen;
- 7.5** nach § 44 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG die Unfallfürsorge zu versagen, wenn der/die Verletzte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung nicht befolgt;
- 7.6** nach § 45 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der/die Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
- 7.7** nach § 49 Abs. 1 BeamtVG die Versorgungsbezüge festzusetzen, die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen, über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen aufgrund von Kannvorschriften zu entscheiden;
- 7.8** nach § 49 Abs. 6 BeamtVG die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines/einer Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich des BeamtVG abhängig zu machen, wenn der/die Versorgungsberechtigte seinen/ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des BeamtVG hat;
- 7.9** nach § 52 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG von der Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abzusehen;
- 7.10** nach § 60 Satz 2 BeamtVG den Verlust der Versorgungsbezüge festzustellen, wenn ein Ruhestandsbeamter/eine Ruhestandsbeamtin einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht Folge leistet;
- 7.11** nach Maßgabe des § 62 Abs. 3 BeamtVG über die Entziehung und Wiederzuerkennung von Versorgungsbezügen zu entscheiden;
- 7.12** nach § 64 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG den Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge auf Zeit ganz oder teilweise zu entziehen, wenn sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigt haben.

V
Übertragung von Befugnissen
nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)

- 8** Ich bestimme Sie zur zuständigen Stelle, nach § 15 Abs. 2 BBesG den dienstlichen Wohnsitz anzuweisen.
- 9** Ich übertrage Ihnen die mir zustehenden Befugnisse,
- 9.1** nach § 9 a Abs. 2 Satz 2 und 3 BBesG von einer Anrechnung anderweitiger Bezüge abzusehen;
 - 9.2** nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG von der Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abzusehen;
 - 9.3** nach § 27 Abs. 8 Satz 1 BBesG Entscheidungen gemäß § 27 Absatz 5 bis 7 BBesG in Verbindung mit der Verordnung des Bundes über leistungsbezogene Besoldungselemente zu treffen;
 - 9.4** nach § 28 Abs. 1 Satz 6 BBesG die Entscheidung über die Anerkennung von Erfahrungszeiten zu treffen;
 - 9.5** nach § 28 Abs. 2 Nr. 3 BBesG anzuerkennen, dass eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient;
 - 9.6** nach § 40 Abs. 6 Satz 4 BBesG in Verbindung mit Nr. 4.9 letzter Satz des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 18. Dezember 1975 (GMBI. 1976, S. 13) über die Gleichstellung anderer Arbeitgeber mit dem öffentlichen Dienst im Sinne des Familienzuschlagsrechts in Zweifelsfällen zu entscheiden;
 - 9.7** nach § 53 Abs. 1 Satz 5 BBesG im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt sowie der Bundesministerien des Innern und der Finanzen befristet einen monatlichen Zuschlag bei außergewöhnlichen materiellen oder immateriellen Belastungen oder zur Sicherung einer anforderungsgerechten Besetzung von Dienstposten im Ausland im Verwaltungswege festzusetzen;
 - 9.8** nach § 66 BBesG über die Kürzung der Anwärterbezüge sowie über das Absehen von der Kürzung zu entscheiden.

VI
Übertragung von Befugnissen
auf dem Gebiet des Reisekosten- und Umzugskostenrechts

- 10** Ich ermächtige Sie zu Entscheidungen, die mir aufgrund der zu §§ 81, 82 und 83 BBG ergangenen Rechtsverordnungen, allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Rundschreiben des jeweils zuständigen Bundesministeriums zustehen.

VII
Übertragung von Befugnissen
nach anderen Vorschriften

- 11** Ich übertrage Ihnen die mir zustehenden Befugnisse,
- 11.1** nach § 56 Abs. 2 der Bundesbeihilfeverordnung die für die Festsetzung von Beihilfen zuständige Stelle zu bestimmen;
 - 11.2** nach § 9 Abs. 1 Bundesneben tätigkeitsverordnung schriftliche Genehmigungen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material der Bank zu erteilen;
 - 11.3** nach § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen die Jubiläumszuwendungen zu gewähren oder zu versagen;
 - 11.4** nach § 6 Satz 2 und 5 der Sonderurlaubsverordnung (SUrIV) Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke über die Dauer von fünf Arbeitstagen hinaus bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr zu bewilligen;
 - 11.5** nach § 8 Satz 2 SUrIV für Zwecke der militärischen und zivilen Verteidigung und entsprechender Einrichtungen (§ 5 SUrIV) sowie für fachliche, staatspolitische, kirchliche und sportliche Zwecke (§ 7 SUrIV) Sonderurlaub über die Dauer von fünf Arbeitstagen hinaus bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr zu bewilligen;
 - 11.6** nach § 8 Satz 4 und 6 SUrIV Sonderurlaub über die Dauer von zehn Arbeitstagen hinaus für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene sowie an Europapokal-Wettbewerben zu bewilligen;
 - 11.7** nach § 9 Abs. 1 SUrIV in Verbindung mit den Richtlinien über die Entsendung von Bundesbediensteten in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit im Rahmen einer Entsendung Urlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren;

- 11.8** nach § 9 Abs. 3 SUrlV Urlaub unter Wegfall der Besoldung zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit zu gewähren;
- 11.9** nach § 10 SUrlV Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung bis zur Dauer von drei Monaten für fremdsprachliche Aus- und Fortbildung im Ausland zu gewähren;
- 11.10** nach § 13 Abs. 1 SUrlV Urlaub unter Wegfall der Besoldung aus wichtigem Grund für mehr als drei Monate zu bewilligen;
- 11.11** nach § 13 Abs. 2 Satz 1 SUrlV die Besoldung über zwei Wochen hinaus bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen überschreitende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe, zu belassen;
- 11.12** nach § 13 Abs. 2 Satz 2 SUrlV mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern Ausnahmen von § 13 Abs. 2 Satz 1 SUrlV zuzulassen;
- 11.13** zur Anerkennung nach § 16 Abs. 2 SUrlV;
- 11.14** nach § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1, Abs. 7 Satz 4 und § 16 der Arbeitszeitverordnung.
- 12** Ich übertrage Ihnen die mir aufgrund von allgemeinen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Rundschreiben des jeweils zuständigen Bundesministeriums als oberste Dienstbehörde zustehende Befugnisse.
- 13** Ich bestimme Sie zur zuständigen Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung.

VIII

Wahrnehmung und Inkrafttreten der Befugnisse

- 14** Die Ausübung der Befugnisse nach Nrn. 1.1, 1.2, 2.1, 6.4, 6.7 und 6.11 behalte ich mir für die Zentralbereichsleiter/Zentralbereichsleiterinnen, ihre Ständigen Vertreter/Vertreterinnen und die Präsidenten/Präsidentinnen der Hauptverwaltungen selbst vor, für besondere Fälle auch die Wahrnehmung dieser sowie der übrigen in den Abschnitten I bis VII genannten Befugnisse.

Die Übertragung der Befugnisse tritt mit Ausnahme der Befugnisse nach Nr. 3 am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Die Übertragung dienst- und personalrechtlicher Befugnisse vom 13. September 2009 (BBk-Mitteilung Nr. 2006/2009 BAnz. S. 4 113) wird mit Wirkung vom gleichen Tage aufgehoben. Mit Inkrafttreten der einzelnen Verordnungen über die Ausbildung und die Prüfung für die Laufbahnen des Bankdienstes wird die Übertragung der jeweiligen Befugnisse nach Nr. 3 wirksam.

Prof. Dr. Axel A. Weber
Präsident der Deutschen Bundesbank